

Bundesarbeitsgericht
Vierter Senat

Urteil vom 16. Oktober 2019
- 4 AZR 467/18 -
ECLI:DE:BAG:2019:161019.U.4AZR467.18.0

I. Arbeitsgericht Weiden
- Kammer Schwandorf -

Endurteil vom 24. August 2017
- 2 Ca 195/17 -

II. Landesarbeitsgericht Nürnberg

Urteil vom 14. Juni 2018
- 5 Sa 351/17 -

Entscheidungsstichworte:

Eingruppierung eine Betriebsschlossers - Spezialkenntnisse

Hinweise des Senats:

Parallelentscheidung zu führender Sache - 4 AZR 76/19 -; ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe

BUNDESGERICHTSHOF



4 AZR 467/18

5 Sa 351/17

Landesarbeitsgericht
Nürnberg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
16. Oktober 2019

URTEIL

Freitag, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,

pp.

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Oktober 2019 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. Treber, den Richter am Bundesarbeitsgericht Reinfelder, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Klug sowie die ehrenamtliche Richterin Schuldt und den ehrenamtlichen Richter Dr. Wuppermann für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 14. Juni 2018 - 5 Sa 351/17 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Die Parteien haben im Hinblick auf die Entscheidung in dem Parallelverfahren - 4 AZR 76/19 - auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzichtet (§ 72 Abs. 5 ArbGG, § 555 Abs. 1 Satz 1, § 313a Abs. 1 Satz 2 ZPO).

1

Treber

W. Reinfelder

Klug

Schuldt

Theodor Wuppermann